



Herisau, 30. Juni 2021

Ausbildungspflicht bei Waldarbeiten

Merkblatt für Personen welche Waldarbeiten ausführen und für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Forstarbeiten gehören gemäss Unfallstatistiken zu den gefährlichsten Arbeiten überhaupt. Unkenntnis, ungenügende Vorsicht und mangelnde Erfahrung sind dabei die Hauptursachen für Unfälle. Werden Holzerntearbeiten von Personen ohne professionelle Aus- oder Weiterbildung ausgeführt (Forstwartlehre, Holzerkurse), ist das Unfallrisiko in der Regel deutlich erhöht. Der Bund hat mit der Waldgesetzrevision von 2017 deshalb eine Ausbildungspflicht für Holzerntemassnahmen im Wald eingeführt, welche per 1. Januar 2022 verbindlich in Kraft tritt. Das vorliegende Merkblatt liefert Antworten auf die wichtigsten Fragen zur neuen Ausbildungspflicht. Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Abteilung Wald und Naturgefahren gerne zur Verfügung.

Für wen gilt die Ausbildungspflicht bei Holzerntemassnahmen?

Die Ausbildungspflicht gilt für alle Personen, welche im Auftragsverhältnis Holzerntemassnahmen ausführen. Sie gilt auch für angestellte Personen, die in der Holzernte im Einsatz sind, für Korporationsmitglieder, die gegen Entschädigung im eigenen Korporationswald Arbeiten ausführen und für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer welche gegen Entschädigung – finanziell, in Form von Holz oder gegenseitigen Dienstleistungen – auf anderen Waldparzellen mitarbeiten. Die Ausbildungspflicht gilt auch für militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen.

Darf ich in meinem eigenen Wald selber Holzerntemassnahmen durchführen?

Ja. Für Holzerntearbeiten im eigenen Privatwald gilt die neue Ausbildungspflicht nicht. Es wird aber dringend empfohlen, dass auch Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer, welche nur im eigenen Wald Holzerntemassnahmen durchführen, eine entsprechende Ausbildung absolvieren.

Welche Arbeiten fallen unter die Ausbildungspflicht?

Unter die Ausbildungspflicht fallen allen Arbeiten, bei denen ein grosses Unfallrisiko besteht, wenn sie nicht korrekt ausgeführt werden. Dazu gehören alle Holzerntearbeiten wie das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen mit einer Dicke von mehr als 20 cm. Einfachere Arbeiten wie das Zersägen von Sträuchern und dünneren Bäumen fällt nicht unter die Ausbildungspflicht. Auch besteht für das Aufarbeiten von Brennholz keine Ausbildungspflicht. Eine Ausbildung wird aber auch für Personen empfohlen, welche nur solche einfacheren Arbeiten ausführen (z.B. Kurs Motorsägenhandhabung).

Wieviel Ausbildung umfasst die Ausbildungspflicht?

Von Personen ohne Vorbildung werden 10 Tage Ausbildung verlangt. Diese können in zwei 5-tägigen Kursen absolviert werden und umfassen den Basiskurs Holzernte (E28) und den Weiterführungskurs Holzernte (E29).

Ab wann gilt die neue Ausbildungspflicht?

Die Ausbildungspflicht wurde mit der Waldgesetzrevision per 1. Januar 2017 eingeführt. Es gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, ab 1. Januar 2022 ist die Ausbildung zwingend notwendig.

Wer ist dafür verantwortlich, dass die Ausbildungspflicht eingehalten wird?

Die Arbeitgeber sind verantwortlich, dass die Angestellten über die erforderliche Ausbildung verfügen. Auftraggeber müssen ebenfalls darauf achten, dass das in ihrem Wald eingesetzte Personal ausgebildet ist.



Wo kann ich mich für einen Kurs anmelden?

Der Verband der Schweizer Waldeigentümer WaldSchweiz organisiert schweizweit Kurse für interessierte Personen. Das Kursprogramm ist auf der Webseite www.waldschweiz.ch abrufbar. In der Region Ostschweiz bieten folgende Stellen anerkannte Kurse an:

Ausbildungsstützpunkt Altstätten: Alfred Kuster, wald@woekuster.ch; 079 446 51 57.

Ausbildungsstützpunkt Bad Ragaz: Hanspeter Weber, saw.forest.gmbh@gmail.com, 079 292 95 02

Ausbildungszentrum Fischingen: Claude Engeler, c.engeler@bluewin.ch, 079 465 41 63

Unterstützt der Kanton Appenzell Ausserrhoden die forstliche Ausbildung finanziell?

In Appenzell Ausserrhoden wohnhafte Personen, welche einen anerkannten Kurs besuchen, erhalten einen Beitrag von Fr. 85.- pro Kurstag. Voraussetzung für den Beitrag ist der Nachweis, dass die Person tatsächlich Holzerntearbeiten ausführt, im eigenen Wald oder im Auftrag in anderen Wäldern. Mitglieder des Waldeigentümergeverbands WaldAppenzell erhalten vom Verband nach Vorlegen der Kursbestätigung für einen fünftägigen Kurs E28/E29 einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 200.- aus dem Selbsthilfefonds (→ www.waldappenzell.ch).

Können Erfahrungen in der Holzernte als Ersatz für die Ausbildung angerechnet werden?

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erteilt keine Gleichwertigkeitsanerkennung für Personen mit Erfahrungen in der Holzernte, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen. Anerkennungen anderer Kantone werden aber akzeptiert.

Welche weiteren Konsequenzen hat die Ausbildungspflicht für Holzerntearbeiten?

Waldpflegebeiträge für Holzerntearbeiten werden nur ausbezahlt, wenn die ausführenden Personen über die geforderte Ausbildung verfügen, auch für Arbeiten im eigenen Privatwald.

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), Änderung in Kraft gesetzt per 1.1.2017

Art. 21a Arbeitssicherheit

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

³ Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Pflicht gemäss Artikel 21a befreit, wonach sie nachzuweisen haben, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01), Änderung in Kraft gesetzt per 1.1.2017

Art. 34 Arbeitssicherheit

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte angeboten werden.

² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG, bGS 931.1)

Art. 26 Ausbildung, Beratung und Grundlagenbeschaffung, a) Ausbildung und Beratung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und anderer Personen, die Waldarbeit verrichten.

Verordnung über den Wald (Kantonale Waldverordnung kWaV, bGS 931.11)

Art. 36 Unfallverhütung

¹ Wer Waldarbeiten ausführt, hat sich an die aktuellen Unfallverhütungsmassnahmen zu halten.